

Bundesamt für Kommunikation
Postfach
2501 Biel - Bienne

unsere Ref. **Stm/Be/sm**
Tel. direkt **031 - 350 97 50**
E-Mail **hans.strassmann@srgssrideesuisse.ch**
Datum **18. September 2006**

Betreff **Neue Verordnungen zum revidierten Fernmeldegesetz**

Generaldirektion
Schweizerische
Radio- und
Fernsehgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Direction générale
Société suisse
de radiodiffusion
et télévision

Wir erlauben uns – auch ohne direkte Einladung –, zu den revidierten FMG-Verordnungen Stellung zu nehmen.

Direzione generale
Società svizzera
di radiotelevisione

Für ein Rundfunkunternehmen wie die SRG SSR idée suisse wird mit Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen (FMG und RTVG) ein eigentlicher Paradigmenwechsel erfolgen. Der Wechsel von der Einheitskonzession zu einer getrennten Konzessionierung der Programmaktivitäten bzw. der Signalverbreitung wird noch viele Anpassungsarbeiten erfordern. Mit der Herauslösung der Signalzuführung von den Studioschalträumen zu den Sendern aus dem Rundfunkbegriff, auf die nun neu das FMG anwendbar wird, entsteht zudem für die SRG SSR ein wesentlicher Kostenblock für neu anfallende Konzessionsgebühren.

Direcziun generala
Societad svizra
da radio e television

Soweit sie den Rundfunk betreffen, gehen die umfangreichen Revisionsentwürfe in die richtige Richtung. Hingegen ist der Blick aufs Ganze und hinweg über die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre nach wie vor schwierig. So fehlen derzeit noch die Ausführungsbestimmungen des UVEK zu Artikel 41 (Verbreitungsqualität für Programme) und Artikel 42 Absatz 2 E RTVV (technische Vorschriften über gekoppelte Dienste). Und insbesondere fehlen für grundsätzlich verfügbare digitale Verbreitungsvektoren hinreichend konkrete Frequenzverteilungs- und –zuteilungspläne, welche den Rundfunkunternehmen eine ausreichende Planungssicherheit verschaffen würden (Art. 54 Abs. 2 nRTVG und Art. 3 – 5 KVF). Die vom BAKOM angekündigte Politik einer "nachfrageorientierten Ausschreibung verfügbarer Frequenzen" (Referat M. Ramsauer am Radio Day 2006) scheint uns in dieser Beziehung noch nicht aller Weisheit letzter Schluss zu sein.

SRG SSR idée suisse
Technik & Informatik
Giacomettistrasse 3
CH-3000 Bern 15

ComComVerordnung

Ein Kernstück klassischer Rundfunkfähigkeit ist und bleibt sicher das "Funken", die drahtlos terrestrische Verbreitung der Programme. Das gilt jedenfalls für die SRG SSR und die zahlreichen Regionalradios. Die Bestimmungen der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV) sind deshalb zentral.

Eine wichtige Weichenstellung erfolgt dabei in der Zuständigkeitsregel der ComComVerordnung (784.101.112). Nach Artikel 1 Absatz 1 soll grundsätzlich das BAKOM für die Rundfunkkonzessionen zuständig sein.

Diesen Grundsatz begrüßen wir.

Dennoch besteht Klärungsbedarf in mehreren Punkten:

- Nicht gefunden haben wir eine "vermittelnde Norm" zwischen Artikel 24 Absatz 1^{bis} FMG (in der Fassung der RTVG-Revision) und Artikel 1 Absatz 1 ComComVerordnung.
- Unklar ist, ob die im neuen Artikel 1 Absatz 1 erwähnten "Richtlinien des Bundesrates" den "Grundsätzen des Bundesrats" nach Artikel 54 Absatz 4 nRTVG (oder gar den "Weisungen" nach Art. 8 Abs. 1 aRTVG) entsprechen.
- Zu überprüfen ist unseres Erachtens die Einschränkung, wonach das vereinfachte Verfahren (durch das BAKOM und ohne Ausschreibung der Funkkonzession) nur dann greifen soll, wenn "ganz oder überwiegend die Verbreitung zugangsberechtigter Radio- und Fernsehprogramme vorgesehen ist".
 - Erstens – und das ist das kleinere Problem – geht aus dem nRTVG nicht explizit hervor, dass die SRG SSR auch zugangsberechtigte Programme veranstaltet. Jedenfalls werden die Zugangsrechte erst im dritten Kapitel des Gesetzes "Andere Veranstalter mit Leistungsauftrag" (Art. 38ff. nRTVG) eingeführt. Dass konzessionierte Programme der SRG SSR zugangsberechtigt sind, müsste irgendwo festgehalten werden.
 - Die zweite Frage lautet, ob das vereinfachte Verfahren nicht auch für nicht-konzessionierte (meldepflichtige) Veranstalter gelten sollte. Unseres Erachtens steht dem nichts entgegen. Auch kommerzielle Veranstalter werden eine möglichst kostengünstige Verbreitung anstreben; es ist nicht ganz einsichtig, weshalb andere Unternehmen sich für die Funkkonzession bewerben sollen und damit eventuell den Rundfunkveranstaltern bloss Mehrkosten verursachen.
- Schliesslich wird in den Erläuterungen der ComCom davon ausgegangen, dass das vereinfachte Verfahren vor allem dann und deshalb greifen soll, wenn und weil das BAKOM für die Belegung ganzer Frequenzblöcke bereits für die Rundfunkkonzessionen eine Ausschreibung durchgeführt hat. Das leuchtet zwar ein, ist aber insofern nicht ganz kohärent, als für Programmkonzessionen der SRG SSR gar keine Ausschreibungen erfolgen (sondern Anhörungen, Art. 25 Abs. 2 nRTVG) und für andere Programmkonzessionen eine Ausschreibung

ebenfalls nur "in der Regel" vorgeschrieben ist (Art. 45 Abs. 2 nRTVG). Unseres Erachtens sollte das vereinfachte Verfahren immer dann zur Anwendung kommen, wenn die medienpolitisch zuständigen Behörden Frequenzblöcke für die publizistische Nutzung mit Radio- und Fernsehprogrammen und vergleichbaren publizistischen Angeboten freigegeben haben, sei dies in den "Grundsätzen" des Bundesrates oder in Programmkonzessionen des Bundesrates oder des Departements.

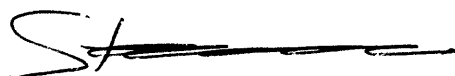
Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)

Aufgrund der neuen Rechtslage (Art. 51 Abs. 1 nRTVG) werden die heutigen Konzessionsanhänge der SRG SSR sowie der Regionalradioveranstalter in ordentliche Funkkonzessionen umzuwandeln sein. Wir gehen davon aus, dass die funktechnischen Netzbeschriebe (Art. 13 FKV) mit den in den heutigen Anhängen festgelegten Daten übereinstimmen.

Mindestens im Fall der SRG SSR ist diese Umwandlung der heutigen Anhänge in neue Konzessionen eine recht komplexe Angelegenheit. Wir schlagen deshalb eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor, die sich in der neuen SRG SSR-Konzession gestützt auf Artikel 107 Absatz 3 nRTVG festlegen lässt.

In bezug auf das Verfahren gehen wir davon aus, dass der Verweis auf das aRTVG von 1991 im (nicht geänderten) Artikel 18 Absatz 2 ein Versehen ist. Sollte die Anpassung mehr sein als eine Formalität, bitten wir Sie, (mindestens) die Rundfunkveranstalter dazu ergänzend kurz anzuhören.

Wir bitten um Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.



Hans Strassmann
Leiter Technik & Informatik
SRG SSR idée suisse